

**Prüfungsordnung
für das Studienfach Niederlandistik*
im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
der Universität Duisburg-Essen
Vom 29. Juli 2013**

(Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 753 / Nr. 106)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 02. September 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 413 / Nr. 83)

berichtigt durch Ordnung vom 22. September 2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 703 / Nr. 93)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ^{1 2}

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Übergangsbestimmungen³
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan nach Modulen (Vollzeit)

Anlage 2: Studienplan nach Modulen (Teilzeit)

Anlage 3: Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module

**Der Wortlaut „Niederländische Sprache und Kultur“ durchgängig ersetzt durch das Wort „Niederlandistik“ durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen im zweisprachigen Studienfach Niederlandistik. Das Studienfach Niederlandistik ist im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen mit allen anderen Studienfächern in den Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen der Fakultät für Geisteswissenschaften kombinierbar, ebenso mit geisteswissenschaftlichen Studienfächern in den Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen der Universitätsallianz Ruhr.⁴

Darüber hinausgehende Fächerkombinationen müssen begründet werden und bedürfen der Zustimmung durch die beteiligten Prüfungsausschüsse.

Die Regelungen gelten gleichermaßen für das Vollzeitstudium und das Teilzeitstudium. Spezifische Regelungen für das Teilzeitstudium zur Regelstudienzeit, zu Prüfungen und zum Studienverlauf werden bei den einschlägigen Paragraphen ausgewiesen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang im Studienfach Niederlandistik wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH) nachweisen.

(4) Zugang zu dem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang im Studienfach Niederlandistik hat nach § 49 Abs. 6 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

(5) Bis zum Beginn des 2. Studienjahres ist der Nachweis von niederländischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen zu erbringen. Dies kann durch die Teilnahme am Modul Sprachpraxis I geschehen oder durch einen äquivalenten Nachweis, der beim Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Im Studienfach Niederlandistik erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, in folgenden Bereichen auch auf internationaler Ebene tätig zu sein: Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Branchen, Unternehmenskommunikation, Print- und elektronische Medien, Jugend- und Bildungsarbeit, karitative Einrichtungen, Museen, Archive, IT-Bereich, Personalentwicklung, Aus- und Weiterbildung.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfungen in den zwei zur Kombination genehmigten Studienfächern im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang verleiht die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt im Vollzeitstudium 3 Studienjahre bzw. 6 Semester, im Teilzeitstudium beträgt sie 5 Studienjahre bzw. 10 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6 Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoring-Programm der Fakultät für Geisteswissenschaften teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Studierenden den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät für Geisteswissenschaften eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Studienleistungen und⁵ Prüfungen,
- die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- die Präsenzzeit (Lehr-/Lernformenbezogen) in SWS,

- die Credits,
- die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- die Studien- und Prüfungsleistungen⁶.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8 Lehr-/Lernformen

(1) Im Studienfach Niederlandistik des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum
- Projekt
- Exkursion
- Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen, die zu eigenen Anwendungen anleiten.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs, vor allem auch auf Basis eigener studentischer Vorarbeiten. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Anwendungsbezüge des Studienfachs in der Berufspraxis zu erkunden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie

die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein. Projekte sind i.d.R. an eine andere Lehrform (Seminar, Vorlesung) angegliedert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

(3) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder niederländischer Sprache durchgeführt.

(4) Modul- und Modulteilprüfungen müssen zum Teil in deutscher, zum Teil in niederländischer Sprache erbracht werden.

§ 9

Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang

Der Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang ist nur während der allgemeinen Rückmeldefristen möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 10

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für das Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für das Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Geisteswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn

ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen.

(2) Im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang müssen 180 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits. Im Teilzeitstudium entfallen auf jedes Semester 18 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits.
- b) Auf die Module E1-E3 des Ergänzungsbereichs entfallen insgesamt 18 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:
 - E1: Schlüsselqualifikationen: 6 Credits,
 - E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 6 Credits,
 - E3: Studium Liberale: 6 Credits.
- c) Auf die fachspezifischen Module entfallen jeweils 75 Credits in jedem Studienfach.
- (4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.
- (5) Für ein beständenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geisteswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen

nen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 13

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in dem gleichen akkreditierten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs im Studienfach Niederlandistik im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Leistungen, die nicht nach Abs. 1 bis 3 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anerkennung beantragt wird.

(5) Auf Antrag können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen im Umfang von bis zu 37 Credits angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen

aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Mindestens eine Prüfungsleistung muss in dem Studienfach Niederlandistik erbracht werden. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Bachelorarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet. Über ablehnende Entscheidungen erteilt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehöriger oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelorprüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Zwei-Fach-Bachelorstudienfach an der Universität Duisburg-Essen im Studienfach Niederlandistik immatrikuliert und bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Prüfung darüber hinaus unbeschadet der Regelung des § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG in Verbindung mit § 48 Abs. 5 S. 2 bis 4

- nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach endgültig nicht bestanden hat oder
- die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 16

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Portfolio,⁷ Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Kombination der Prüfungsformen a) - c) erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

(9) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.⁸

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende in der einheitlich festgelegten Anmeldefrist (5. und 6. Vorlesungswoche) im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20⁹ Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in niederländischer Sprache abgehalten.¹⁰

§ 19

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 90 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen des § 17 und des § 19 Abs. 4 - 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann. Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit fest, in welchem Studienfach sie oder er die Bachelorarbeit anfertigt.

(2) Zur Bachelorarbeit im Studienfach Niederlandistik kann nur zugelassen werden, wer in beiden Studienfächern die Module abgeschlossen hat, die gemäß den Studienplänen in den ersten vier Semestern (Vollzeitstudium) bzw. den ersten sechs Semestern (Teilzeitstudium) abgeschlossen werden sollen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Geisteswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende

ein Vorschlagsrecht. Das Thema entstammt dem Wahl-schwerpunkt (Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft III“ oder Modul Sprachwissenschaft III“), den die Studierenden zu Beginn des 3. Studienjahres gewählt haben. Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Dies gilt insbesondere für Studierende, die ein Teilzeitstudium absolvieren.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Bachelorarbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder niederländischer Sprache oder einer im Einzelfall vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 30 Seiten (2500 Zeichen pro Seite einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studienfach Niederlandistik maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen. Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten

Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage). Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 5 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuchs von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18 - 20 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

**§ 27
Modulnoten**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls. Die Note für das jeweilige Studienfach errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten Mittel der fachbezogenen Modulnoten.

**§ 28
Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) und die Noten der Module des Ergänzungsbereichs werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

**§ 29
Zusatzprüfungen**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

**§ 30
Zeugnis und Diploma Supplement ¹¹**

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,

- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelorprüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 31 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 34

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelorarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelorarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35

Übergangsbestimmungen¹²

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020¹³ im Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium in dem Studienfach Niederlandistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, werden bereits erfolgreich abgeschlossene Module übertragen.¹⁴

§ 36

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.1012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Niederländische Sprache und Kultur (Zwei-Fach-Bachelorprogramm) vom 26.04.2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010, S. 309/ Nr. 46), zuletzt geändert am 27.04.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 247 / Nr. 44), außer Kraft. § 35 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 17.04.2013.

Duisburg und Essen, den 29. Juli 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan für das Studienfach *Niederlandistik* im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (Vollzeitstudium)^{xv}

Modul	Cr.	Sem.	LV	Cr./LV	P/WP	VA	GG	SWS	Kat.	ZV	Turnus	PF	P/M
Modul 1 Literatur- und Kulturwissenschaft I (LK I)	8	1	PS Einführung Literatur- und Kulturwissenschaft ¹	4	P	S	35	2	Grundlagen	-	WS	KL (90 Min.)	1
		2	PS Literatur- und Kulturwis- senschaft	4	P	S	35	2	Grundlagen	-	SS		
Modul 2 Literatur- und Kulturwissenschaft II (LK II) ²	7	3	PS Literatur- u. Kulturwis- senschaft	3/4 ²	P	S	35	2	Aufbau	-	WS	HA	1
		4	VL/S Literatur- u. Kulturwis- senschaft	4/3 ²	P	VL/S	50	2	Aufbau	-	SS		
Modul 3 Sprachwissenschaft I (SW I)	8	1	PS Einführung Sprachwis- senschaft ¹	4	P	S	35	2	Grundlagen	-	WS	KL (90 Min.)	1
		2	PS Sprachwissenschaft	4	P	S	35	2	Grundlagen	-	SS		
Modul 4 Sprachwissenschaft II (SW II) ²	7	3	VL/S Sprachwissenschaft	4/3 ²	P	VL/S	50	2	Aufbau	-	WS	HA	1
		4	PS Sprachwissenschaft	3/4 ²	P	S	35	2	Aufbau	-	SS		
Modul 5 ³ Vertiefungsmodul Literatur- und Sprachwissenschaft	10	5/6	HS Literaturwissenschaft oder HS Sprachwissen- schaft	7/3 ⁴	WP	S	35	2	Vertiefung	LK I / SW I	WS	HA ⁴	1
		6/5	VL/S Literaturwissenschaft oder VL/S Sprachwissen- schaft	3/7 ⁴	WP	VL/S	50	2	Vertiefung	LK I / SW I	SS		
Modul 6 Landeswissenschaft I (LW I)	7	3	PS Einführung Landeswis- senschaft Niederlande/Bel- gien ¹	3	P	S	35	2	Grundlagen	Ndl.- Kennt- nisse Niveau B1	WS	MP (20 Min.)	1
		4	PS Landeswissenschaft Niederlande/Belgien	4	P	S	35	2	Grundlagen		SS		
Modul 7 Landeswissenschaft II (LW II) ²	7	5	VL/S Landeswissenschaft	3/4 ²	P	VL/S	40	2	Vertiefung	-	WS, SS	HA ⁵	1
		6	VL/S Landeswissenschaft	4/3 ²	P	VL/S	100	2	Vertiefung	-	WS, SS		

Modul	Cr.	Sem.	LV	Cr./LV	P/WP	VA	GG	SWS	Kat.	ZV	Turnus	PF	P/M
Modul 8 Sprachpraxis I (SP I)	10	1	Sprachkurs Niederländisch 1 ¹	5	P	Ü	35	4	Grundlagen	-	WS	KL (60 Min.)	1
		2	Sprachkurs Niederländisch 2	5	P	Ü	35	4	Grundlagen	-	SS		
Modul 9 Sprachpraxis II (SP II)	4	3	Mündliche Sprachpraxis A	2	P	Ü	35	2	Aufbau	SP I	WS	MP (20 Min.)	2
		4	Schriftliche Sprachpraxis A	2	P	Ü	35	2	Aufbau	SP I	SS	Portf. mit KL (60 Min.)	
Modul 10 Sprachpraxis III (SP III)	7	5	Mündliche Sprachpraxis B	4	P	Ü	35	2	Vertiefung	SP II ^{xvi}	WS	MP (20 Min.)	2
		6	Schriftliche Sprachpraxis B	3	P	Ü	35	2	Vertiefung	SP II ^{xvii}	SS	Portf. mit KL (60 Min.)	
Bachelorarbeit	(12)	6											(1)
Summe Credits	75 (87)												
Summe Prüfungen													13 (14)

¹ In dieser Lehrveranstaltung müssen die Studierenden eine Studienleistung erbringen.

² In den Modulen 2, 4, 7 entfällt je ein Credit auf die Erstellung einer Hausarbeit zu einer der beiden Lehrveranstaltungen.

³ In diesem Modul absolvieren die Studierenden innerhalb des dritten Studienjahres eine LV aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft und eine LV aus dem Bereich Sprachwissenschaft. Bei der Modulabschlussprüfung können die Studierenden wählen, ob sie die Hausarbeit im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft oder im Bereich Sprachwissenschaft schreiben. Aus dem für die Hausarbeit gewählten Bereich geht auch das Thema für die Bachelorarbeit hervor, wenn diese im Fach *Niederlandistik* geschrieben wird.

⁴ Im Vertiefungsmodul entfallen vier Credits auf die Hausarbeit zu einer der beiden Lehrveranstaltungen.

⁵ Da die Veranstaltungen in diesem Modul regelmäßig vom Historischen Institut angeboten werden, sind auch andere Prüfungsformen nach Maßgabe des Historischen Instituts möglich.

Legende

Cr.	=	Credits	P/M	=	Prüfungen pro Modul	SS	=	Sommersemester
GG	=	Gruppengröße	P/WP	=	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	=	Semesterwochenstunden
HS	=	Hauptseminar	PF	=	Prüfungsform	Ü	=	Übung
Kat.	=	Kategorie	Portf.	=	Portfolio	VA	=	Veranstaltungsart

KL	=	Klausur	PS	=	Proseminar	VL	=	Vorlesung
LV	=	Lehrveranstaltung	S	=	Seminar	WS	=	Wintersemester
MP	=	Mündliche Prüfung	Sem.	=	Semester	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung

Anlage 2: Studienplan für das Studienfach *Niederlandistik* im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (Teilzeitstudium)^{xviii}

Modul	Cr.	Sem.	LV	Cr./LV	P/WP	VA	GG	SWS	Kategorie	ZV	Turnus	PF	P/M
Modul 1 Literatur- und Kulturwissenschaft I (LK I)	8	1	PS Einführung Literatur- und Kulturwissenschaft ¹	4	P	S	35	2	Grundlagen	-	WS	KL (90 Min.)	1
		2	PS Literatur- und Kulturwissenschaft	4	P	S	35	2	Grundlagen	-	SS		
Modul 2 Literatur- und Kulturwissenschaft II (LK II) ²	7 ²	5	PS Literatur- u. Kulturwissenschaft	3/4 ²	P	S	35	2	Aufbau	-	WS	HA	1
		6	VL/S Literatur- u. Kulturwissenschaft	4/3 ²	P	VL/S	50	2	Aufbau	-	SS		
Modul 3 Sprachwissenschaft I (SW I)	8	3	PS Einführung Sprachwissenschaft ¹	4	P	S	35	2	Grundlagen	-	WS	KL (90 Min.)	1
		4	PS Sprachwissenschaft	4	P	S	35	2	Grundlagen	-	SS		
Modul 4 Sprachwissenschaft II (SW II) ¹	7 ²	5	VL/S Sprachwissenschaft	4/3 ²	P	VL/S	50	2	Aufbau	-	WS	HA	1
		6	PS Sprachwissenschaft	3/4 ²	P	S	35	2	Aufbau	-	SS		
Modul 5 Vertiefungsmodul Literatur- und Sprachwissenschaft ³	10	7/8	HS Literaturwissenschaft oder HS Sprachwissenschaft	7/3 ⁴	WP	S	35	2	Vertiefung	LK I / SW I	WS	HA ⁴	1
		8/7	VL/S Literaturwissenschaft oder VL/S Sprachwissenschaft	3/7 ⁴	WP	VL/S	50	2	Vertiefung	LK I / WS I	SS		
Modul 6 Landeswissenschaft I (LW I)	7	3	PS Einführung Landeswissenschaft Niederlande/Belgien ¹	3	P	S	35	2	Grundlagen	Ndl.-Kenntnisse Niveau B1	WS	MP (20 Min.)	1
		4	PS Landeswissenschaft Niederlande/Belgien	4	P	S	35	2	Grundlagen		SS		
Modul 7 Landeswissenschaft II (LW II) ²	7 ²	8	VL/S Landeswissenschaft	3/4 ²	P	VL/S	40	2	Vertiefung	-	WS, SS	HA ⁵	1
		9	VL/S Landeswissenschaft	4/3 ²	P	VL/S	100	2	Vertiefung	-	WS, SS		

Modul	Cr.	Sem.	LV	Cr./LV	P/WP	VA	GG	SWS	Kategorie	ZV	Turnus	PF	P/M
Modul 8 Sprachpraxis I (SP I)	10	1	Sprachkurs Niederländisch 1 ¹	5	P	Ü	35	4	Grundlagen	-	WS	KL (60 Min.)	1
		2	Sprachkurs Niederländisch 2	5	P	Ü	35	4	Grundlagen	-	SS		
Modul 9 Sprachpraxis II (SP II)	4	3	Mündliche Sprachpraxis A	2	P	Ü	35	2	Aufbau	SP I	WS	MP (20 Min.)	2
		4	Schriftliche Sprachpraxis A	2 ^{xix}	P	Ü	35	2	Aufbau	SP I	SS	Portf. mit KL (60 Min.)	
Modul 10 Sprachpraxis III (SP III)	7	8	Mündliche Sprachpraxis B	4	P	Ü	35	2	Vertiefung	SP II ^{xx}	WS	MP (20 Min.)	2
		9	Schriftliche Sprachpraxis B	3	P	Ü	35	2	Vertiefung	SP II ^{xxi}	SS	Portf. mit KL (60 Min.)	
Bachelorarbeit	(12)	10											(1)
Summe Credits	75 (87)												
Summe Prüfungen													13 (14)

¹ In dieser Lehrveranstaltung müssen die Studierenden eine Studienleistung erbringen.

² In den Modulen 2, 4, 7 entfällt je ein Credit auf die Erstellung einer Hausarbeit zu einer der beiden Lehrveranstaltungen.

³ In diesem Modul absolvieren die Studierenden innerhalb des dritten Studienjahres eine LV aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft und eine LV aus dem Bereich Sprachwissenschaft. Bei der Modulabschlussprüfung können die Studierenden wählen, ob sie die Hausarbeit im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft oder im Bereich Sprachwissenschaft schreiben. Aus dem für die Hausarbeit gewählten Bereich geht auch das Thema für die Bachelorarbeit hervor, wenn diese im Fach *Niederlandistik* geschrieben wird.

⁴ Im Vertiefungsmodul entfallen vier Credits auf die Hausarbeit zu einer der beiden Lehrveranstaltungen.

⁵ Da die Veranstaltungen in diesem Modul regelmäßig vom Historischen Institut angeboten werden, sind auch andere Prüfungsformen nach Maßgabe des Historischen Instituts möglich.

Legende

Cr.	=	Credits	P/M	=	Prüfungen pro Modul	SS	=	Sommersemester
GG	=	Gruppengröße	P/WP	=	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	=	Semesterwochenstunden
HS	=	Hauptseminar	PF	=	Prüfungsform	Ü	=	Übung
Kat.	=	Kategorie	Portf.	=	Portfolio	VA	=	Veranstaltungsart
KL	=	Klausur	PS	=	Proseminar	VL	=	Vorlesung

LV = Lehrveranstaltung

MP = Mündliche Prüfung

S = Seminar

Sem. = Semester

WS = Wintersemester

ZV = Zulassungsvoraussetzung

Anlage 3: Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module ^{xxii}

Modul 1: Literatur- und Kulturwissenschaft I (LK I)
Qualifikationsziele
Die Studierenden kennen die wichtigsten Fragestellungen, Methoden und Hilfsmittel der Literaturwissenschaft des Niederländischen. Sie verbessern ihre Beschreibungs- und Analysefähigkeiten und verfügen über Strategien und Methoden zur Gewinnung fachlichen Wissens. Die Studierenden kennen die niederländische literaturwissenschaftliche Fachterminologie. Sie sind in der Lage, sich wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen anzueignen, anzuwenden und auch kritisch zu beurteilen. Sie erwerben Grundkenntnisse von Themen, Methoden und Ergebnissen der Literatur- und Kulturwissenschaft und können Texte auf wissenschaftliche Art und Weise analysieren sowie mehrere Texte innerhalb eines Themas vergleichen. Die Studierenden können fachwissenschaftliche Inhalte schriftlich (Thesenpapier) darstellen und mündlich (Referat) präsentieren.
Lehrinhalte
Die Studierenden werden an die elementaren Arbeitstechniken und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft herangeführt und mit den wichtigsten Hilfsmitteln (Bibliografien, Fachlexika, Handbücher) und den für das Niederlandistik-Studium wichtigen digitalen Quellen vertraut gemacht. Sie erarbeiten sich exemplarisch einen Überblick über bedeutende niederländische und flämische Autoren und Werke der Gegenwart. Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Epochen der niederländischen Literatur und Kultur. Dabei werden sie mit verschiedenen Gattungen und mit bedeutenden Autoren und Werken der niederländischen Literatur vom Mittelalter über das ‚Gouden Eeuw‘ (17. Jahrhundert) bis in die Gegenwart vertraut gemacht.
Modul 2: Literatur- und Kulturwissenschaft II (LK II)
Qualifikationsziele
Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und können diese bezogen auf ausgewählte Texte der niederländischen Gegenwartsliteratur und auf Produktionen in Theater, Film, Fernsehen, Tanz, Bildender Kunst oder Pop-Kultur anwenden. Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre inhaltlichen und methodischen Kenntnisse sowie ihre Fähigkeiten im Umgang mit literarischen und kulturellen Zeugnissen. Die Studierenden können fachwissenschaftliche Inhalte schriftlich (Hausarbeit) darstellen.
Lehrinhalte
Besondere Aufmerksamkeit gilt dem literarischen Feld in den Niederlanden und Flandern und den Produktions- und Rezeptionsbedingungen von Literatur und Kultur im niederländischen Sprachraum. Die Studierenden vertiefen und differenzieren ihre literaturwissenschaftlichen Kenntnisse anhand ausgewählter Texte bedeutender Autoren der niederländischen und flämischen Gegenwartsliteratur.
Modul 3: Sprachwissenschaft I (SW I)
Qualifikationsziele
Die Studierenden kennen die niederländische linguistische Fachterminologie, die wichtigsten Fragestellungen, Methoden und Hilfsmittel der Sprachwissenschaft des Niederländischen. Sie verfügen über Strategien und Methoden zur Gewinnung fachlichen Wissens und können eigenständig leichtere Fachliteratur erschließen. Durch die Vermittlung kontrastiv-linguistischer Methoden sind sie in der Lage, das Niederländische mit dem Deutschen (und anderen Sprachen) zu vergleichen und die sprachlichen Strukturen des Niederländischen wissenschaftlich zu reflektieren. Die Studierenden können fachwissenschaftliche Inhalte schriftlich (Thesenpapier) darstellen und mündlich (Referat) präsentieren.

Lehrinhalte
<p>Es wird ein Überblick über die verschiedenen Beschreibungsebenen der Sprache, die wichtigsten Teildisziplinen der Linguistik und Grundwissen über sprachwissenschaftliche Theorien und Methoden vermittelt. Die Studierenden machen sich mit den Methoden und Techniken sprachwissenschaftlichen Arbeitens vertraut sowie mit den Hilfsmitteln der niederländischen Sprachwissenschaft. Zentral stehen Fragestellungen zu Formen und Funktionen der niederländischen Gegenwartssprache. Eine wichtige Position nimmt der deutsch-niederländische Sprachvergleich auf den verschiedenen Ebenen des Sprachsystems und der Sprachverwendung ein.</p>

Modul 4: Sprachwissenschaft II (SW II)
Qualifikationsziele
<p>Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in der Beschreibung und Analyse der niederländischen Sprache aufgrund der Vorgaben in der Forschungsliteratur. Sie machen Bekanntschaft mit den unterschiedlichen Varietäten des Niederländischen in Raum und Zeit (Sprachgeschichte und Sprachvariation, Sprachwandel) und widmen sich praxisorientierten Anwendungsbereichen der Sprachwissenschaft, z.B. der Analyse des Sprachgebrauchs in den Medien und in der Öffentlichkeit/Politik etc. Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre inhaltlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Beschreibung und Analyse der niederländischen Sprache unter Einbeziehung der Forschungsliteratur. Die Studierenden können fachwissenschaftliche Inhalte schriftlich (Hausarbeit) darstellen.</p>
Lehrinhalte
<p>Die Studierenden nehmen erste Differenzierungen der in den Veranstaltungen des Einführungsmoduls erworbenen Fähigkeiten in unterschiedlichen Anwendungsbereichen der Sprachwissenschaft vor und lernen, sich kritisch mit der Forschungsliteratur auseinander zu setzen. Inhaltlich stehen die Bereiche der Sprachgeschichte, der Sprachvariation und des Sprachwandels im Vordergrund sowie der kontrastive Vergleich von Deutsch und Niederländisch. Die Studierenden wenden die bisher erworbenen Kenntnisse auf praxisorientierte Bereiche der Sprachwissenschaft an wie z.B. die Analyse des Sprachgebrauchs in den Medien oder in literarischen Übersetzungen.</p>

Modul 5: Vertiefungsmodul Literatur- und Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele
<p>Die Studierenden erreichen eine erste Stufe selbständigen, wissenschaftlichen Arbeitens. Dies wird durch kritische Analyse relevanter Theorien und Modelle der Linguistik bzw. Literaturwissenschaft und deren Anwendung in praxisorientierter Forschung bzw. durch exemplarische Studien von Primär- und Sekundärtexten und deren vergleichend-kritischer Analyse erreicht. Die Veranstaltungen spezifizieren und vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden an ausgewählten Themen, Problemen und Fragestellungen. Die Studierenden sind zunehmend in der Lage, selbstständig Themen und Probleme aus verschiedenen Bereichen der Niederlandistik zu bearbeiten.</p>
Lehrinhalte
<p><i>Sprachwissenschaft:</i> Die Studierenden lernen, relevante Theorien und Modelle der Linguistik und deren Anwendung in praxisorientierter Forschung kritisch zu analysieren. Die Studierenden behandeln unter entsprechender Anleitung vorgegebene oder nach eigener Wahl bestimmte Themen, wobei die Arbeit in gesellschaftlich wichtigen Sprachdomänen und -problemen deutlichen Vorrang genießt und somit der Berufsqualifizierung dienen wird. Es werden Themen und Probleme aus Soziolinguistik, Pragmalinguistik, Textlinguistik oder auch aus der Sprach- und Mentalitätsgeschichte behandelt.</p> <p><i>Literatur-/Kulturwissenschaft:</i> Exemplarisch werden Primär- und Sekundärtexte vergleichend-kritisch analysiert. In der Veranstaltung vertiefen und spezifizieren die Studierenden ihre Kenntnisse und Fähigkeiten an ausgewählten Themen, Problemen, Texten, Produktionen der Kultur- und Literaturgeschichte bzw. Gegenwart. Die Studierenden werden anhand exemplarischer Texte zu eigenständiger Analyse und kritischer Auseinandersetzung mit Werken der Literatur und Kultur angeleitet. Zudem werden Fragen und Probleme der Vermittlung von Kultur und Literatur in der heutigen Gesellschaft diskutiert und Modelle der Praxisorientierung dieser Bereiche erörtert.</p>

Modul 6: Landeswissenschaft I (LW I)
Qualifikationsziele
Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zu landes- und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen und Begriffen. Sie kennen politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche sowie historische und kulturelle Grundstrukturen der Niederlande und Belgiens (Flanderns) und sind mit wichtigen Informationsquellen und Hilfsmitteln (Bibliographien, Presse/Medien, Internet, Handbücher, etc.) vertraut.
Lehrinhalte
Die Studierenden erwerben solides Orientierungswissen zu landes- und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen und Begriffen der Landeskunde der Niederlande und Belgiens. Die Veranstaltungen sind dabei auf Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Geschichte und Kultur der Niederlande und Belgiens (Flanderns) ausgerichtet. Sie sollen es den Studierenden ermöglichen, die tragenden Strukturen beider Länder kennen zu lernen und Vergleiche mit denen ihres Heimatlandes zu ziehen.

Modul 7: Landeswissenschaft II (LW II)
Qualifikationsziele
Die Studierenden sind in der Lage, anhand ausgewählter Themen der Regionalgeschichte Nordwesteuropas (Belgien, Niederlande sowie der deutsch-belgische und deutsch-niederländische Grenzraum) eigenständige Fragestellungen zur Entstehung und Entwicklung dieses Raumes zu entwickeln. Die Studierenden sind mit den besonderen Erkenntnismöglichkeiten und Problemfeldern der Regionalgeschichte bezogen auf den Kulturraum Nordwesteuropa, insbesondere Belgien und die Niederlande sowie den deutsch-belgischen und deutsch-niederländischen Grenzraum, vertraut.
Lehrinhalte
Das Modul behandelt anhand ausgewählter Themen die Regionalgeschichte Nordwesteuropas (Belgien, Niederlande sowie den deutsch-belgischen und deutsch-niederländischen Grenzraum); dabei sollen die besonderen Erkenntnismöglichkeiten und Problemfelder der Regionalgeschichte verdeutlicht und der beschriebene Kulturraum erkennbar gemacht werden. Es werden neben inhaltlichen auch methodische und theoretische Fragen der Regionalgeschichte thematisiert.

Modul 8: Sprachpraxis I (SP I)
Qualifikationsziele
Die Studierenden verfügen über grundlegende mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit im Niederländischen. Sie verfügen über einen ausreichenden Wortschatz zu relevanten Themen, über angemessene Grammatikkenntnisse und über die Fähigkeit zur Kommunikation und Argumentation. Die Studierenden sind vertraut im Umgang mit wichtigen Hilfsmitteln (Grammatik, Wörterbücher) und setzen diese sicher ein, um den eigenen Lernprozess zu unterstützen. Ihre Fähigkeiten entsprechen im produktiven und rezeptiven Bereich der Kompetenzstufe A2 des Europäischen Rahmens für Sprachenlernen des Europarates. Im rezeptiven Bereich wird eine Annäherung an die Kompetenzstufe B1 angestrebt.
Lehrinhalte
In diesem Modul werden Grundkenntnisse der niederländischen Sprache (Grammatik, Wortschatz) in mündlicher und schriftlicher Form vermittelt. Darüber hinaus lernen die Studierenden, die verwendeten Hilfsmittel (Grammatik und Wörterbücher) in adäquater Weise zu benutzen.

Modul 9: Sprachpraxis II
Qualifikationsziele
Die Studierenden erweitern ihre sprachlichen Kenntnisse und kommunikativen Sprachkompetenzen. Ziel ist die Stärkung der Anwendungsorientierung und der interkulturellen Handlungsfähigkeit. Die Studierenden erwerben sprachliche Kenntnisse und kommunikative Sprachkompetenzen im Bereich der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit: Sie wenden die Regeln der Schriftsprache sicher an und sind in der Lage, wohlgeformte Sätze und logisch strukturierte Texte zu erzeugen. Die Studierenden beginnen Lernstrategien selbstständig anzuwenden und Hilfsmittel zielgerichtet zu gebrauchen. Die Studierenden erreichen im mündlichen wie schriftlichen Sprachgebrauch eine Sprachkompetenz des Niveaus B1 des Europäischen Referenzrahmens; im rezeptiven Bereich wird eine Annäherung an B2 angestrebt.
Lehrinhalte
Die Studierenden bauen ihre kommunikativen Kompetenzen durch die Erweiterung lexikalischer, phonologischer, syntaktischer bzw. morphosyntaktischer Kenntnisse sowie soziolinguistischer und pragmatischer Komponenten des Niederländischen aus. Die aktive Anwendung der Sprache in unterschiedlichen gemeinsprachlichen Kommunikationssituationen wird geübt, wobei die Strukturierung der Rede und die Beherrschung der korrekten als Norm geltenden Aussprache sowie der Regeln der Prosodie eine wichtige Rolle spielen. Der Wortschatz für die Bereiche Gesellschaft und Kultur wird systematisch ausgeweitet. Es werden Sätze und Texte gestaltet, wobei die Merkmale unterschiedlicher praxisrelevanter Textsorten besprochen werden. Wichtige Bereiche der Syntax werden systematisch behandelt, ebenso Problembereiche der Rechtschreibung und Zeichensetzung.

Modul 10: Sprachpraxis III
Qualifikationsziele
Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre niederländischen Sprachkenntnisse, sie wissen Hilfsmittel wie Wörterbücher, Grammatiken und das Internet verantwortungsvoll und kreativ einzusetzen, um den eigenen Lernprozess zu unterstützen und die eigene Arbeit kritisch zu überprüfen. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig gegliederte, kohärente Texte zu ausgewählten Themen aus allen Studienbereichen zu verfassen. So sind sie befähigt, den Anforderungen eines weiterführenden Hochschulstudiums im In- oder Ausland oder einer beruflichen Tätigkeit gerecht zu werden. Die Studierenden erreichen im mündlichen wie schriftlichen Sprachgebrauch eine Sprachkompetenz des Niveaus B2 des Europäischen Referenzrahmens, wobei die Vermittlungskompetenz speziell berücksichtigt wird.
Lehrinhalte
Die kommunikativen Kompetenzen werden durch ständige Anwendung der grundlegenden grammatischen und lexikalischen Strukturen des Niederländischen im Rahmen komplexer fach- und gemeinsprachlicher Kommunikationssituationen zur Vorbereitung auf sprachliche Anforderungen der Berufspraxis vertieft. Dabei wird die Präsentation systematisch strukturierter Vorträge ebenso eingeübt wie das Zusammenfassen und Kommentieren von Medienberichten. Die Studierenden lernen Gesprächs- und Argumentationstechniken kennen und üben diese ein. Darüber hinaus wird der Wortschatz in für das eigene Studium relevanten Bereichen systematisch erweitert. Die Studierenden bearbeiten anspruchsvolle Texte auch wissenschaftlicher Art bis hin zu Fachtexten. Die lexikalische, grammatische und semantische Kompetenz wird unter Berücksichtigung soziolinguistischer und pragmatischer Implikationen weiterdifferenziert und ausgebaut. Übersetzungs- und Vermittlungstechniken werden eingeübt.

-
- ¹ Inhaltsübersicht ehemalige „Anlage 3“ und „Anlage 4“ entfallen durch Berichtigung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 703 / Nr. 93), in Kraft getreten am 23.09.2020
- ² Inhaltsübersicht ehemalige „Anlage 5“ wird zu „Anlage 3“ durch Berichtigung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 703 / Nr. 93), in Kraft getreten am 23.09.2020
- ³ Inhaltsübersicht Wortlaut § 35 ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ⁴ § 1 Abs. 1 Satz 2 neu gefasst durch Art. IX der zweiten Änderungsordnung vom 27.11.2018 (VBI. Jg. 16, 2018 S. 739 / Nr. 152), in Kraft getreten am 28.11.2018
- ⁵ § 7 Abs. 1 Buchstabe a) Wortlaut eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ⁶ § 7 Abs. 1 Buchstabe f) Wortlaut ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ⁷ § 16 Abs. 6 Buchstabe b) Wortlaut eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ⁸ § 16 Abs. 9 neu angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ⁹ § 18 Abs. 4 Satz 1 Ziffer ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ¹⁰ § 18 Abs. 7 angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ¹¹ § 30 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst und § 30 Abs. 1 letzter Satz neu eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 13.06.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 767 / Nr. 78), in Kraft getreten am 24.06.2014
- ¹² § 35 Wortlaut „Geltungsbereich“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ¹³ § 35 Wortlaut ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ¹⁴ § 35 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst, die Sätze 2 und 3 entfallen durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ^{xv} Anlage 1 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ^{xvi} Anlage 1, Modul 10 Wortlaut geändert durch Berichtigung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 703 / Nr. 93), in Kraft getreten am 23.09.2020
- ^{xvii} Anlage 1, Modul 10 Wortlaut geändert durch Berichtigung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 703 / Nr. 93), in Kraft getreten am 23.09.2020
- ^{xviii} Anlage 2 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 02.09.2019 (VBI Jg.17, 2019 S. 413 / Nr. 83), in Kraft getreten am 05.09.2019
- ^{xix} Anlage 2, Modul 9 Wortlaut geändert durch Berichtigung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 703 / Nr. 93), in Kraft getreten am 23.09.2020
- ^{xx} Anlage 2, Modul 10 Wortlaut geändert durch Berichtigung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 703 / Nr. 93), in Kraft getreten am 23.09.2020
- ^{xxi} Anlage 2, Modul 10 Wortlaut geändert durch Berichtigung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 703 / Nr. 93), in Kraft getreten am 23.09.2020
- ^{xxii} Anlage 3 ergänzt durch Berichtigung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 703 / Nr. 93), in Kraft getreten am 23.09.2020